

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/903 |
11.03.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-77

München
24.04.2020

Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Martin Böhm vom 10.03.2020 betref- fend Gewaltverbrechen in Coburg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

zu 1.a:

Über welche Angaben verfügt die Polizei zu dem Tatverdächtigen 1 (Alter, Wohnort, Körpergröße, Statur, Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, Bekleidung zur Tatzeit, etwaige Vorstrafen, Staatsangehörigkeit, falls Ausländer: Aufenthaltsstatus)

zu 1.b:

Über welche Angaben verfügt die Polizei zu dem Tatverdächtigen 2 (Alter, Wohnort, Körpergröße, Statur, Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, Bekleidung zur Tatzeit, etwaige Vorstrafen, Staatsangehörigkeit, falls Ausländer: Aufenthaltsstatus)

zu 1.c:

Über welche Angaben verfügt die Polizei zu dem Tatverdächtigen 3 (Alter, Wohnort, Körpergröße, Statur, Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, Bekleidung zur Tatzeit, etwaige Vorstrafen, Staatsangehörigkeit, falls Ausländer: Aufenthaltsstatus)

zu 2.a:

Über welche Angaben verfügt die Polizei zu dem Tatverdächtigen 4 (Alter, Wohnort, Körpergröße, Statur, Haarfarbe, Augenfarbe, Hautfarbe, Bekleidung zur Tatzeit, etwaige Vorstrafen, Staatsangehörigkeit, falls Ausländer: Aufenthaltsstatus)

Die Fragen 1.a, 1.b, 1.c und 2.a, werden aufgrund Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Tatverdächtiger 1 und Tatverdächtiger 2 sind jeweils 18 Jahre alt und deutsche Staatsangehörige. Tatverdächtiger 3 und Tatverdächtiger 4 sind jeweils 16 Jahre alt. Einer der beiden ist deutscher, der andere irakischer Staatsangehöriger. Alle Tatverdächtigen sind im Raum Coburg gemeldet. Hinsichtlich der weiteren Merkmale zielen die Fragestellungen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-I Va-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse, das eine Offenlegung von Angaben zu Einzelpersonen rechtfertigt, die für den Fragesteller oder Dritte, denen die Information durch die Drucklegung zugänglich werden, zumindest aufgrund von Zusatzinformationen, die Einzelpersonen identifizierbar machen können, ist weder dargelegt, noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen Drucklegung und der noch laufenden Ermittlungsverfahren keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister